

Stand 20.03.2025 nach Einvernehmen mit den Ländern.

Ergänzt am 29.04.2025: Zusatzinformationen zu Tabelle 13 in den Fußnoten 103 und 110.

Korrespondenzperson:

Dr. Daniel Dittmann
Umweltbundesamt
E-Mail: daniel.dittmann@uba.de

Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit

Format für die Berichterstattung der zuständigen obersten Landesbehörden an das Bundesministerium für Gesundheit/Umweltbundesamt über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
gemäß der Richtlinie (EU) 2020/2184 (Trinkwasserrichtlinie) und der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023

1 Einleitung

Die rechtliche Grundlage des vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Ländern festzulegenden Berichtsformates bildet § 69 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)¹. Diese Regelung stellt insbesondere sicher, dass die jährlichen Berichte der zuständigen obersten Landesbehörden über die Qualität des Trinkwassers² dem für das Informations- und Berichtswesen nach der EU-Trinkwasserrichtlinie erforderlichen strukturellen und inhaltlichen Format angeglichen werden. Das bisher anzuwendende nationale Berichtsformat wurde zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und den für den Vollzug der Trinkwasserverordnung zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt.

Die Überarbeitung des nationalen Berichtsformates wurde durch die Neufassungen der EU-Trinkwasserrichtlinie (durch die Richtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020) sowie der TrinkwV (durch die Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023) notwendig. Die vorliegende Bekanntmachung löst damit die amtliche Bekanntmachung „Format für die Berichterstattung der zuständigen obersten Landesbehörden an das Bundesministerium für Gesundheit/Umweltbundesamt gemäß Richtlinie 98/83/EG und Trinkwasserverordnung“ (BGesBl. 2017, 60:896–922) ab und konkretisiert gemäß § 69 Absatz 4 TrinkwV das Format, die Modalitäten und die Mindestinformationen mit den

¹ Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGesBl. 2023 I Nr. 159, S. 2)

² § 69 Abs. 3 TrinkwV

jeweiligen Vorgaben zur elektronischen Datenverarbeitung für den Bericht der obersten Landesbehörden nach § 69 Absatz 3 TrinkwV über die Beschaffenheit des Trinkwassers in Wasserversorgungsgebieten (WVG). Das vorliegende Berichtsformat übernimmt dabei im Wesentlichen die bisherigen Anforderungen an den Bericht der obersten Landesbehörden nach der amtlichen Bekanntmachung BGesBl. 2017, 60:896–922 und erweitert die Anforderungen hauptsächlich um die neuen, für die EU-Berichterstattung nach der EU-Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/2184) notwendigen Informationen. Es beruht auf dem „Guidance Document on Reporting under the Recast Drinking Water Directive 2020/2184/EC“ (Leitfaden für die Berichterstattung gemäß Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184) in der Fassung vom 13. März 2024 und den darin festgelegten inhaltlichen und tabellarischen Strukturierungsvorgaben.

Das in 2009/2010 um die Trinkwasserrichtlinie ergänzte elektronische Bund-Länder-Berichtsportal „WasserBLick“ bei der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) bleibt die zentrale Schnittstelle für die Übermittlung der Länderdaten. Die dafür bereitgestellte XML-Schnittstelle wurde auf das neue Berichtsformat angepasst und zusätzlich die Möglichkeit eingerichtet, die Trinkwasserdaten in Tabellenform (.xlsx) bereitzustellen.

2 Berichterstattung gemäß EU-Trinkwasserrichtlinie

Aufgrund der bis 11. Januar 2021 geltenden Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG waren den Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie der EU-Kommission alle 3 Jahre Informationen über die Qualität des Trinkwassers in WVG, in denen täglich mindestens 1.000 m³ Trinkwasser zur Verfügung gestellt oder mindestens 5.000 Personen versorgt werden, bereitzustellen. In Deutschland betraf dies ca. 2.500 WVG aus denen ca. 74 Mio. Personen mit Trinkwasser versorgt werden. Die ca. 6.600 kleineren WVG in Deutschland, in denen jeweils zwischen 10 und 1.000 m³ Trinkwasser täglich zur Verfügung gestellt bzw. 50 – 5.000 Personen versorgt werden, waren von den Vorgaben der Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG nicht betroffen. Diese wurden in Deutschland jedoch in einem ähnlichen aber separaten Bericht erfasst, da von diesen WVG insgesamt ca. 9 Mio. Personen versorgt werden, denen die gleichen Informationen zur Verfügung gestellt werden sollten. Alle drei Jahre erstellten das Bundesministerium für Gesundheit und das Umweltbundesamt die Berichte zur Qualität des Trinkwassers in Deutschland zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Mit der am 12. Januar 2021 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2020/2184 (EU-Trinkwasserrichtlinie) sind Änderungen im europäischen Berichts- und Informationswesen eingetreten. Demnach fallen alle WVG, in denen täglich mindestens 10 m³ Trinkwasser bereitgestellt oder mindestens 50 Personen versorgt werden, in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Daher entfällt im neuen Format für den Bericht der zuständigen obersten Landesbehörden nach § 69 Absatz 4 TrinkwV die separate Erfassung der WVG nach den früheren Größenordnungen.

Aufgrund Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c bis e der EU-Trinkwasserrichtlinie sind den betreffenden europäischen Institutionen, d.h. der EU-Kommission, Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten, in einem jährlichen Turnus aktuelle Daten über die Qualität des Trinkwassers in WVG bereitzustellen. Hierzu zählen Informationen über die Überschreitung von Parameterwerten bei den mikrobiologischen und chemischen Parametern nach Anhang I Teile A und B der EU-Trinkwasserrichtlinie, die Zulassung von Abweichungen von den in Anhang I Teil B genannten oder für zusätzliche chemische Parameter festlegten Parameterwerten und über Vorfälle, welche auch ohne Überschreitung eines Parameterwertes eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen ließen, länger als 10 Tage andauerten und mindestens 1.000 Personen betrafen (siehe Tab. 9).

Der Bericht an die europäischen Institutionen bezieht sich auf die Parameter und Parameterwerte der EU-Trinkwasserrichtlinie. Nach Trinkwasserrichtlinie kann ein EU-Mitgliedstaat zusätzliche Parameter und strengere Anforderungen festlegen, wenn es der Schutz der menschlichen Gesundheit im eigenen Hoheitsgebiet erfordert. So legt die neue TrinkwV die zusätzlichen Parameter Calcitlösekapazität, Koloniezahl bei 36 °C und Summe PFAS-4 mit einem Grenzwert bzw. einer Anforderung fest und setzt für die Parameter Trihalogenmethane, Arsen, Blei und Uran strengere Maßstäbe als die EU-Trinkwasserrichtlinie. Bei einer Überschreitung eines Parameterwertes nach EU-Trinkwasserrichtlinie liegt in jedem Fall auch eine Überschreitung eines Grenzwertes nach TrinkwV vor; umgekehrt kann ein solcher Rückschluss nicht gezogen werden. Überschreitungen bei den genannten Parametern sind demnach auf die Anforderungen der EU-Trinkwasserrichtlinie und der TrinkwV zu beziehen. Die dafür benötigten Eingabefelder sind im nationalen Berichtsformat enthalten (siehe Tab. 8). Eine Überschreitung im Sinne des Berichts an die europäischen Institutionen ist daher nur eine Überschreitung eines Parameterwertes nach der EU-Trinkwasserrichtlinie.

Außerdem werden bei Überschreitungen von Parameterwerten und bei zugelassenen Abweichungen nun einzelne Messwerte gefordert, wozu auch die Angabe der Bestimmungsgrenze des angewandten Untersuchungsverfahrens gehört. Überschreitungen von Parameterwerten und zugelassene Abweichungen müssen zudem als „trivial“ (unerheblich) oder „nicht trivial“ (erheblich) eingestuft werden (siehe Tab. 6 und Tab. 11). Überschreitungen der Parameterwerte der mikrobiologischen und chemischen Parameter gelten grundsätzlich als erheblich (nicht trivial), sofern die zuständige Behörde im Einzelfall Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für erforderlich hält. Überschreitungen sind unerheblich (trivial), wenn im Einzelfall keine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Zugelassene Abweichungen für chemische Parameter nach § 66 TrinkwV gelten dann als unerheblich (trivial), wenn die zuständige Behörde bei der Bewertung des Einzelfalls zu dem Ergebnis gelangt, dass die Wasserversorgung nicht unterbrochen werden muss und die Abweichung mittels

Gegenmaßnahmen binnen 30 Tagen behoben werden kann. Im Falle von unerheblichen (trivialen) zugelassenen Abweichungen sind die Zusatzangaben nach § 66 Absatz 4 TrinkwV nicht erforderlich. Die Einstufung als „trivial“ erfordert immer eine Begründung der zuständigen Behörde.

3 Berichterstattung gemäß TrinkwV

Nach § 69 Absatz 3 TrinkwV übermittelt die für Trinkwasser zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle dem Bundesministerium für Gesundheit oder einer von diesem benannten Stelle jährlich bis zum 31. August einen Bericht über die Beschaffenheit des Trinkwassers im vorangegangenen Kalenderjahr. Das Bundesministerium für Gesundheit benennt das Umweltbundesamt als zuständige Stelle, dem der Bericht nach § 69 Absatz 3 TrinkwV zu übermitteln ist. Die Übermittlung der Berichte hat elektronisch an das Datenportal „WasserBLIC“ bei der BfG über die dafür bereitgestellte XML-Schnittstelle oder alternativ in Tabellenform im Dateiformat .xlsx zu erfolgen.

Die TrinkwV setzt weiterhin neben der aktuellen EU-Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/2184) auch die „Richtlinie 2013/51/EURATOM des Rates zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch“ um. Die Ergebnisse von Untersuchungen auf radioaktive Stoffe gemäß § 57 oder § 32 TrinkwV sind in die jährlichen Berichte nach § 69 Absatz 3 TrinkwV einzubeziehen. Alle aktuellen relevanten Informationen bezüglich der Beschaffenheit des Trinkwassers werden über diesen Weg zusammenfassend für das jeweilige WVG dargestellt und berichtet.

Für neu in Betrieb genommene Wasserversorgungsanlagen ist die Erstuntersuchung innerhalb der auf die Inbetriebnahme folgenden 12 Monate abzuschließen und in den Bericht in das darauffolgende Berichtsjahr aufzunehmen, sofern hierbei eine Überschreitung eines Parameterwerts für radioaktive Stoffe festgestellt wurde oder regelmäßige Untersuchungen bezüglich dieses Parameterwerts erforderlich sind.

Der Bericht nach § 69 Absatz 3 TrinkwV hat die im Abschnitt 4 konkretisierten Informationen zu umfassen.

4 Informationen, die dem Umweltbundesamt jährlich vorzulegen sind

Der Bericht an das Umweltbundesamt nach § 69 Absatz 3 TrinkwV hat die Informationen nach den Tabellen 1 bis 17 zu umfassen. Die Codelisten nach den Tabellen 18 bis 30 sind den Angaben zugrunde zu legen.

Der jährlich vorzulegende Bericht ist ab dem Berichtszeitraum 2027 nach der hier dargestellten Formatvorlage zu übermitteln. Bis zum Berichtszeitraum 2026 gilt weiterhin die Übergangsregelung gemäß Schreiben des Umweltbundesamts vom 8. Mai 2023. Beide Festlegungen gelten vorbehaltlich des Erlassens eines Durchführungsrechtsaktes nach Artikel 18 Absatz 4 EU-Trinkwasserrichtlinie durch die EU-Kommission, der im Weiteren Änderungen von den hier konkretisierten Vorgaben erforderlich machen könnte.

Übersicht der Tabellen und Codelisten

- Tab. 1: Allgemeine Informationen über die Trinkwasserversorgung im Bundesland
- Tab. 2: Wasserversorgungsgebiete (WVG) im Bundesland
- Tab. 3: Übersicht über WVG, in denen die Untersuchungshäufigkeit nicht eingehalten wird
- Tab. 4: Zusammenfassende Informationen über die Trinkwasserqualität
- Tab. 5: Weitere Bemerkungen zu den zusammenfassenden Informationen
- Tab. 6: Überschreitungen von Grenz-, Höchst- oder Parameterwerten
- Tab. 7: Ursachen und Abhilfemaßnahmen bei Überschreitungen
- Tab. 8: Messergebnisse aus Überschreitungen von Grenz- und Parameterwerten
- Tab. 9: Meldung von berichtspflichtigen Vorfällen nach § 69 (1) Nr. 4 TrinkwV
- Tab. 10: Ursachen und Abhilfemaßnahmen der berichtspflichtigen Vorfälle
- Tab. 11: Zugelassene Abweichungen nach § 66 TrinkwV
- Tab. 12: Abhilfemaßnahmen für nicht-triviale zugelassene Abweichungen
- Tab. 13: Programme für Kontrollmaßnahmen für nicht-triviale zugelassene Abweichungen
- Tab. 14: Produktspezifische Parameter Acrylamid, Epichlorhydrin und Vinylchlorid
- Tab. 15: Nachforschungen bei Überschreitung des Grenzwertes für *Clostridium perfringens*
- Tab. 16: Art der im Bundesland öffentlich zugänglichen Informationen
- Tab. 17: Kommunikation der im Bundesland verfügbaren Informationen
- Tab. 18: Codes für den Grund der Abweichung
- Tab. 19: Codes für die Kategorie des Vorfalls
- Tab. 20: Codes für den Grund eines Vorfalls oder einer Überschreitung
- Tab. 21: Codes für die Beschreibung von Abhilfemaßnahmen
- Tab. 22: Codes für die Angabe des Parameters
- Tab. 23: Codes für die Maßeinheit des Messwertes
- Tab. 24: Codes für die Angabe zur Qualität des Messwertes
- Tab. 25: Codes für die Angabe der Stelle der Einhaltung der Anforderung
- Tab. 26: Codes für die Angabe des Zeitrahmens bezogen auf den Probennahmezeitraum

- Tab. 27: Codes für die Angabe des Zeitrahmens bezogen auf den Zeitrahmen der Einschränkung oder Unterbrechung
- Tab. 28: Codes für die Angaben zur Schließung des WVG
- Tab. 29: Codes für die Angabe der Begründung für triviale Überschreitungen
- Tab. 30: Codes für die Angabe der Begründung für triviale zugelassene Abweichungen

Tab. 1: Allgemeine Informationen über die Trinkwasserversorgung im Bundesland. Mit Ausnahme von Frage 1.2 werden nur Informationen über WVG gemeldet, in denen mindestens 10 m³ Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Tag verteilt oder mindestens 50 Personen versorgt werden.

1.1.1	Bundesland	
1.1.2	Jahr	
1.2	Gesamtbevölkerung	
1.3	Anzahl der WVG	
1.4	Gesamte versorgte Bevölkerung	
1.5	Gesamtes verteiltes Wasservolumen in Mio. m ³ /Jahr	
1.6	Für 1.5 genutzte Wasserressourcen (= 100 Prozent)	
1.6.1	Anteil von 1.6 an Grundwasser ³ in Prozent	
1.6.2	Anteil von 1.6 an Oberflächenwasser ⁴ in Prozent	
1.6.2.1	Anteil von 1.6 an Binnenwasser in Prozent	
1.6.2.2	Anteil von 1.6 an Küsten-, Übergangs-, (Brack)wasser in Prozent	
1.6.3	Anteil von 1.6 an Uferfiltrat in Prozent	
1.6.4	Anteil von 1.6 an künstlicher Grundwasseranreicherung in Prozent	
1.6.5	Anteil von 1.6 an Regenwasser ⁵ in Prozent	
1.6.6	Anteil von 1.6 an sonstigen Ressourcen in Prozent	
1.7	Landesdatenbank zur Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch	
1.7.1	Öffentlicher Zugang zur Datenbank unter folgender Webseiten-Adresse	
1.8	Kontaktstelle	
1.8.1	Zuständige Behörde	
1.8.2	Ansprechpartner/-in	
1.8.3	Anschrift	
1.8.4	Telefon	
1.8.5	Fax	
1.8.6	E-Mail	

³ Grundwasser bedeutet alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.

⁴ Oberflächenwasser bedeutet Binnenwasser (ohne Grundwasser), Übergangswasser und Küstenwasser (Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG Art. 2.1).

⁵ Regenwasser bedeutet hier nur Regenwasser, das als Ressource für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt wird. Hierzu gehört nicht Dachablaufwasser für häusliche Zwecke.

Tab. 2: Informationen über die Wasserversorgungsgebiete (WVG) im Bundesland. Es werden nur WVG gemeldet, in denen mindestens 10 m³ Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Tag verteilt oder mindestens 50 Personen versorgt werden.

Bezeichnung des WVG ⁶	Codes des WVG		Versorgte Bevölkerung	Abgegebenes Wasservolumen in m ³ /Tag	RM eingeführt (Ja/Nein) ⁷	Geografische Koordinaten des WVG ⁸		Informationen über Änderungen der WVG				ID des liefernden WVG bei 100 % Fremdbezug ⁹	Bemerkungen
	ID des WVG ¹⁰	NUTS ¹¹				Breitengrad	Längengrad	Datum der Schließung ¹²	Gründe der Schließung (Code) ¹³	ID des neuen WVG	Datum der Einrichtung ¹⁴		

⁶ Bezeichnung oder Name des einzelnen, von der Landesbehörde festgelegten Wasserversorgungsgebiets.

⁷ Risikomanagement (RM) für Wasserversorgungsanlagen nach § 34 und § 35 TrinkwV. Gültig ab dem Moment, wenn die Dokumentation beim Gesundheitsamt vorliegt.

⁸ Geographischer Breiten- bzw. Längengrad gemäß World Geodetic System 1984 (WGS-84) in Dezimalformat bis zu 6 Dezimalstellen (Beispiel Berlin, Brandenburger Tor: Breitengrad 52.516275, Längengrad 13.377704). Für die Angabe des Breiten- und Längengrades sollte ein zentraler Punkt innerhalb des WVG (z. B. das [wichtigste] Wasserwerk) oder der Flächenschwerpunkt der wichtigsten Stadt innerhalb des WVG ausgewählt werden.

⁹ 100 % Fremdbezug meint 100 % Trinkwasser aus anderem WVG. Entsprechend ist im Feld die ID des anderen/liefernden WVG anzugeben, wenn das Kriterium erfüllt ist.

¹⁰ Eindeutiger ID-Code des WVG (WVG-ID), Angabe erforderlich. Wird beibehalten, wenn weitere Informationen im Zusammenhang mit dem WVG verlangt sind. Der ID-Code hat mit dem Ländercode zu beginnen, gefolgt von der eindeutigen ID des WVG, z.B. DERP001880.

¹¹ NUTS-Codes der Verwaltungseinheiten auf LAU2-Ebene. Es besteht keine Notwendigkeit, die WVG an Verwaltungsgrenzen auszurichten.

¹² Datum (TT.MM.JJJJ), an dem ein im Vorjahr berichtspflichtiges WVG geschlossen wurde.

¹³ Angabe mehrerer Gründe (Codes) ist durch Komma getrennt möglich. Codeliste siehe Tab. 28

¹⁴ Datum (TT.MM.JJJJ) an dem ein neues WVG eingerichtet wurde. Sollte es ein vorheriges WVG gegeben haben, kann das Datum mit dessen Schließung übereinstimmen.

Tab. 3: Jahresübersicht über WVG, in denen die Untersuchungshäufigkeit nicht eingehalten wird (Anzahl der durchgeführten Untersuchungen verglichen mit der laut Berichtsplan des GA nach § 56 als erforderlich festgelegten Anzahl an Untersuchungen oder bei radioaktiven Parametern verglichen mit der nach § 32 Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 7 Satz 2 bis 5 festgelegten Häufigkeit). Die in der Tabelle abgefragten Informationen sind für mikrobiologische Parameter nach Anlage 1 TrinkwV, für chemische Parameter nach Anlage 2 TrinkwV bzw. Anhang I Teil B EU-Trinkwasserrichtlinie, für radioaktive Stoffe nach Anlage 4 TrinkwV sowie für Indikatorparameter nach Anlage 3 TrinkwV anzugeben.

ID des WVG ¹⁵	Bezeichnung des WVG ¹⁶	Betroffener Parameter (Code) ¹⁷	CAS-Nummer der Einzelsubstanz ¹⁸	Name der Einzelsubstanz ¹⁹	Erforderliche Untersuchungshäufigkeit	Anzahl der durchgeführten Untersuchungen

¹⁵ Eindeutiger ID-Code des WVG (WVG-ID), aus Tab. 2

¹⁶ Bezeichnung oder Name des einzelnen Wasserversorgungsgebiets, aus Tab. 2.

¹⁷ Codeliste siehe Tab. 22

¹⁸ Auszufüllen nur für Pestizide und PFAS.

¹⁹ Auszufüllen nur für Pestizide und PFAS.

Tab. 4: Zusammenfassende Informationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in WVG, in denen mindestens 10 m³ Wasser pro Tag verteilt oder mindestens 50 Personen versorgt werden. Zusätzliche Informationen können in Tab. 5 als Freitext hinterlegt werden. Die in der Tabelle abgefragten Informationen sind für mikrobiologische Parameter nach Anlage 1 TrinkwV, für chemische Parameter nach Anlage 2 TrinkwV, für Indikatorparameter nach Anlage 3 TrinkwV sowie für radioaktive Stoffe nach Anlage 4 anzugeben.

Parameter	CAS-Nummer der Einzelsubstanz ²⁰	Nam e der Einze lsubstan z ²¹	Anzahl der überw achten WVG	Anzahl der WVG mit festgestellten Überschreitungen	Anzahl der Untersuc hungen	Anzahl der Untersuc hungen mit festgeste llten Überschr eitungen	Anzahl der Untersuchungen mit festgestellten Überschreitungen, die auf unzulängliche TWI zurückzuf ühren sind	Stelle der Probennahme (Code) ²²							Anteil der Untersu chungen ohne Überschreitungen in Prozent
								W ²³	V ²⁴	Ü ²⁵	Z ²⁶	P ²⁷	N ²⁸	T ²⁹	

²⁰ Auszufüllen nur für Pestizide und PFAS.

²¹ Auszufüllen nur für Pestizide und PFAS.

²² Es ist möglich, dass mehr als eine Stelle der Probennahmen genannt wird, wenn verschiedene Probennahmestellen zutreffen. Codeliste siehe Tab. 25

²³ Wasserwerk / Wasserwerksausgang

²⁴ Öffentliches Verteilungsnetz

²⁵ Stelle der Übergabe aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgers in die Trinkwasserinstallation

²⁶ Häusliche Trinkwasserinstallation, Zapfhahn

²⁷ Abfüllung von Flaschen oder Container/Behälter

²⁸ Stelle der Verwendung in einem Lebensmittelunternehmen

²⁹ Wassertransport-Fahrzeug

Mikrobiologische Parameter															
Enterokokken															
<i>Escherichia coli</i> (E. coli)															
Chemische Parameter															
1,2-Dichlorethan															
Antimon															
Arsen															
Benzo-(a)-pyren															
Benzol															
Bisphenol A															
Blei															
Bor															
Bromat															
Cadmium															
Chlorat ³⁰															
Chlorit ³⁰															
Chrom															
Cyanid															
Fluorid															
Halogenessigäure n (HAA-5) ³⁰															
Kupfer															
Microcystin-LR															
Nickel															

³⁰ Eine Überschreitung des in Anlage 2 Teil II TrinkwV genannten Referenzwertes am Ausgang des Wasserwerkes oder im Verteilungsnetz stellt keinen Nachweis einer Überschreitung an der Stelle der Einhaltung nach § 10 TrinkwV dar. Eine Überschreitung lag vor, wenn der Grenzwert bereits am Ausgang des Wasserwerkes, im Verteilungsnetz oder am Zapfhahn der Verbraucherinnen und Verbraucher überschritten wurde.

Nitrat														
Nitrat/Nitrit Formel ³¹														
Nitrit am Ausgang des Wasserwerks														
Nitrit in der Verteilung an der Wasserentnahmes stelle														
Pestizide - insgesamt														
Pestizide - einzeln ³²														
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoff e														
Quecksilber														
Selen														
PFAS - einzeln ³²														
Summe PFAS-20														
Summe PFAS-4														
Tetrachlorethen und Trichlorethen														

³¹ Die Summe der Beträge aus Nitratkonzentration in mg/l geteilt durch 50 und Nitritkonzentration in mg/l geteilt durch 3 darf nicht größer als 1 sein (Anlage 2 Teil I und Teil II TrinkwV). Die Berechnung der Formel läuft unter „Untersuchung“.

³² Siehe Anhang 2 Teil I TrinkwV. Die gemeldete Substanz ist durch den Stoffnamen und die CAS-Nummer zu beschreiben, um eine eindeutige, vergleichbare Identifizierung der Einzelsubstanz zu erreichen.

Trihalogenmethan e ³⁰													
Uran													
Indikatorparameter und radiologische Parameter													
Aluminium													
Ammonium													
Calcitlösekapazität													
Chlorid													
<i>Clostridium perfringens</i> ³³													
Coliforme Bakterien													
Eisen													
Elektrische Leitfähigkeit													
Färbung													
Geruch ³⁴													
Geschmack ³⁴													
Koloniezahl bei 22 °C ³⁴													
Koloniezahl bei 36 °C ³⁴													
Mangan													
Natrium													

³³ Siehe auch Tab. 15

³⁴ Nach Anlage 3 TrinkwV haben die Indikatorparameter Geruch, Geschmack, Koloniezahl bei 22 °C und 36 °C und organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) keinen numerischen Grenzwert.

Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) ³⁴														
Oxidierbarkeit														
Radon-222 ³⁵														
Richtdosis ³⁵														
Sulfat														
Tritium ³⁵														
Trübung														
Wasserstoffionenkonzentration														

³⁵ Radiologische Parameter nach Anlage 4 TrinkwV. Erstuntersuchungen (bestehend aus vier Einzeluntersuchungen) sind nur als eine Untersuchung zu zählen und dem Berichtsjahr zuzuordnen in dem die Erstuntersuchung abgeschlossen wurde.

Tab. 5: Weitere Bemerkungen zu den zusammenfassenden Informationen in Tab. 4

Freitext

Tab. 6: Informationen über Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten oder Parameterwerten bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, in WVG, in denen mindestens 10 m³ Wasser pro Tag verteilt oder mindestens 50 Personen versorgt werden. Die in der Tabelle abgefragten Informationen sind anzugeben bei Überschreitungen von für mikrobiologische Parameter nach Anlage 1 TrinkwV geltenden Grenzwerten, für chemische Parameter nach Anlage 2 TrinkwV bzw. Anhang I Teil B EU-Trinkwasserrichtlinie geltenden Grenz- bzw. Parameterwerten, von vom Gesundheitsamt nach § 7 Absatz 3 TrinkwV festgelegten Höchstwerten für chemische Stoffe sowie für radioaktive Stoffe nach Anlage 4 geltenden Parameterwerten. Die Tabelle findet keine Anwendung auf Indikatorparameter nach Anlage 3 TrinkwV.

ÜberschreitungID ³⁶	ID des WVG ³⁷	Bezeichnung des WVG ³⁸	Parameter (Code) ³⁹	Höchstwert ⁴⁰	CAS-Nummer der Einzelsubstanz ⁴¹	Name der Einzelsubstanz ⁴²	Einheit des Parameters (Code) ⁴³	Start der Überschreitung (Datum) ⁴⁴	Ende der Überschreitung (Datum) ⁴⁴	Triviale Überschreitung (ja/nein) ⁴⁵	Triviale Überschreitung, Begründung (Code) ⁴⁶	Triviale Überschreitung, Begründung (Code) ⁴⁶	Anzahl der betroffenen Bevölkerung ⁴⁸	
--------------------------------	--------------------------	-----------------------------------	--------------------------------	--------------------------	---	---------------------------------------	---	--	---	---	--	--	--	--

³⁶ Eindeutiger ID-Code der Überschreitung. Der ID-Code hat mit dem Ländercode zu beginnen, gefolgt von der eindeutigen ID, z.B. DERP001.

³⁷ Eindeutiger ID-Code des WVG (WVG-ID), aus Tab. 2.

³⁸ Bezeichnung oder Name des einzelnen Wasserversorgungsgebiets, aus Tab. 2.

³⁹ Codeliste siehe Tab. 22

⁴⁰ Höchstwert nach § 7 Absatz 3 TrinkwV, wenn ein Höchstwert festgelegt wurde.

⁴¹ Auszufüllen nur für Pestizide und PFAS.

⁴² Auszufüllen nur für Pestizide und PFAS.

⁴³ Codeliste siehe Tab. 23

⁴⁴ Die Überschreitung wird in der Regel mit der ersten Messung in Compliance (Grenzwert eingehalten) beendet. Abweichungen davon nach Bewertung des zuständigen Gesundheitsamts.

⁴⁵ Überschreitung des Parameters ist trivial, wenn keine Maßnahmen nach § 63 i.V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 1-3, Abs. 2 TrinkwV angeordnet werden oder nach der Beurteilung der Behörde nach § 62 Abs. 3 TrinkwV das Vorhandensein radioaktiver Stoffe im Trinkwasser kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das ein Handeln erfordert.

⁴⁶ Für jede als „trivial“ eingestufte Überschreitung ist eine Begründung entsprechend der Codeliste in Tab. 29 einzutragen.

⁴⁸ Sind Lebensmittelunternehmen betroffen wird bei der Ermittlung der Anzahl der betroffenen Bevölkerungen das Lebensmittelunternehmen mit Null gewertet.

														Zeichen) 47		
														.	.	.

⁴⁷ Auszufüllen, wenn als Begründung „Ue3, Andere Gründe“ aus Codeliste (Tab. 29) ausgewählt wurde.

Fortsetzung Tab. 6

	Gesamtzahl der Untersuchungen (im Berichtsjahr für das WVG)	Anzahl der Untersuchungen mit Überschreitungen (pro Ereignis)	Maximum	Median total ⁴⁹	Median der Überschreitungen ⁵⁰	Mittelwert radiologischer Erstuntersuchung ⁵¹	Stelle der Probennahme (Code) ⁵²							Einschränkung oder Unterbrechung der Bereitstellung von Trinkwasser ⁵³				Bemerkungen	Abweichung ID ⁵⁴	Vorfall ID ⁵⁵			
							Zutreffendes bitte eintragen mit							W ⁵⁶	V ⁵⁷	Ü ⁵⁸	Z ⁵⁹	P ⁶⁰	N ⁶¹	T ⁶²	Einschränkung (Ja/Nein) ⁶³	Unterbrechung (Ja/Nein) ⁶⁴	Gründe für die Einschränkung/Unterbrechung (Freitext)
.	.	.																					

⁴⁹ Medianwert aller Untersuchungsergebnisse des betroffenen Parameters im Berichtsjahr. Werte unter der Bestimmungsgrenze gehen als 0 in die Berechnung.

⁵⁰ Medianwert der Untersuchungsergebnisse, die den Grenzwert, Höchstwert, Parameterwert nicht erfüllen (Überschreitung). Die zugrundeliegenden Messwerte sind als Einzelergebnisse in Tab. 8 einzutragen.

⁵¹ Mittelwert aus den vier Messungen für die radiologische Erstuntersuchung neu eingerichteter WVG. Die dafür über 12 Monate durchgeföhrten Einzelmessungen zählen in diesem Fall als eine Untersuchung im Berichtsjahr in dem die Erstuntersuchung abgeschlossen wurde.

⁵² Es ist möglich, dass mehr als eine Stelle der Probennahmen genannt wird, wenn verschiedene Probennahmestellen zutreffen. Codeliste siehe Tab. 25

⁵³ War die Bereitstellung von Trinkwasser wegen der Überschreitung weder unterbrochen noch eingeschränkt, sind diese vier Spalten nicht auszufüllen. Wenn eine Einschränkung oder eine Unterbrechung vorgelegen hat, sind immer alle vier Spalten auszufüllen.

⁵⁴ Anzugeben, wenn es für den Parameter eine zugelassene Abweichung gibt, siehe Tab. 11.

⁵⁵ Anzugeben, wenn die Überschreitung auf einen berichtspflichtigen Vorfall zurückzuföhren ist, siehe Tab. 9.

Tab. 7: Für jedes Überschreitungssereignis in Tab. 6 ist in dieser Tabelle mindestens eine Zeile zur Angabe der Ursache und Abhilfemaßnahme einzutragen. Bei mehreren Ursachen für dasselbe Überschreitungssereignis sind diese mit derselben ID der Überschreitung in mehreren Zeilen einzutragen.

Überschreitung ID ⁶⁶	Ursache (Code) ⁶⁷	Abhilfemaßnahme (Code) ⁶⁸	Abhilfe Start (Datum)	Abhilfe Ende (Datum) ⁶⁹	Bemerkungen

⁵⁶ Wasserwerk / Wasserwerksausgang

⁵⁷ Öffentliches Verteilungsnetz

⁵⁸ Stelle der Übergabe aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgers in die Trinkwasserinstallation

⁵⁹ Trinkwasserinstallation, Zapfhahn

⁶⁰ Abfüllung von Flaschen oder Container/Behälter

⁶¹ Stelle der Verwendung in einem Lebensmittelunternehmen

⁶² Wassertransport-Fahrzeug

⁶³ Wurde wegen der Überschreitung die Trinkwasserabgabe eingeschränkt (z.B. Abkochgebot, Verzehrwarnung, ggf. für bestimmte Personengruppen)?

⁶⁴ Wurde wegen der Überschreitung die Trinkwasserabgabe unterbrochen? Nicht einzutragen sind z. B. Unterbrechungen zur Inspektion oder Reparatur im Normalbetrieb.

⁶⁵ Codeliste siehe

Tab. 27

⁶⁶ Eindeutiger ID-Code der Überschreitung, siehe Tab. 6.

⁶⁷ Codeliste siehe Tab. 20

⁶⁸ Codeliste siehe Tab. 21

⁶⁹ Festlegung des Datums liegt im Ermessen des Gesundheitsamtes.

Tab. 8: Auflistung aller Messergebnisse zu den in Tab. 6 dargestellten Überschreitungseignissen.

ID des WVG ⁷⁰	Bezeichnung des WVG ⁷¹	Datum der Probenahme (Datum) ⁷²	Parametertyp ⁷³	Höchstwert ⁷³	CAS-Nummer der Einzelsubstanz ⁷⁴	Name der Einzelsubstanz ⁷⁵	Einhheit des Parameters (Code) ⁷⁶	Bestimmungsgrenze ⁷⁷	Messergebnis	Qualität des Messwertes (Code) ⁷⁸	Stelle der Probenahme (Code) ⁷⁹	Überschreitung nach EU-Trinkwasserrichtlinie (Ja/Nein)	Überschreitung nach TrinkwV (Ja/Nein)	Überschreitung ID ⁸⁰	Abweichung ID ⁸¹	Bemerkungen

⁷⁰ Eindeutiger ID-Code des WVG (WVG-ID), aus Tab. 2

⁷¹ Bezeichnung oder Name des einzelnen Wasserversorgungsgebiets, aus Tab. 2

⁷² Codeliste siehe Tab. 22

⁷³ Höchstwert nach § 7 Absatz 3 TrinkwV, wenn ein Höchstwert festgelegt wurde.

⁷⁴ Auszufüllen nur für Pestizide und PFAS.

⁷⁵ Auszufüllen nur für Pestizide und PFAS.

⁷⁶ Codeliste siehe Tab. 23

⁷⁷ Die Angabe der Bestimmungsgrenze für das von der Untersuchungsstelle eingesetzte Analyseverfahren ist zunächst noch optional.

⁷⁸ Codeliste siehe Tab. 24

⁷⁹ Codeliste siehe Tab. 25

⁸⁰ Zeigt der Messwert eine Überschreitung, Angabe der ID der Überschreitung, siehe Tab. 6.

⁸¹ Stammt der Messwert aus einem Programm für Kontrollmaßnahmen für zugelassene Abweichungen oder aus den drei vorherigen Jahren, Angabe der ID der Abweichung, siehe Tab. 11

Tab. 9: Meldung von berichtspflichtigen Vorfällen nach § 69 (1) Nr. 4 TrinkwV, unabhängig davon, ob Grenzwerte, Höchstwerte, Parameterwerte oder Maßnahmenwerte eingehalten werden. Zu melden sind Vorfälle, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch Trinkwasser besorgen lassen, länger als 10 Tage andauern und mindestens 1.000 Personen betreffen.

Vorfall ID ⁸²	ID des WVG ⁸³	Bezeichnung des WVG ⁸⁴	Start des Vorfalls (Datum)	Ende des Vorfalls (Datum)	Kategorie des Vorfalls (Code) ⁸⁵	Anzahl der betroffenen Bevölkerung	Bemerkungen

⁸² Eindeutiger ID-Code für den berichtspflichtigen Vorfall. Der ID-Code hat mit dem Ländercode zu beginnen, gefolgt von der eindeutigen ID, z.B. DERP001.

⁸³ Eindeutiger ID-Code des WVG (WVG-ID), aus Tab. 2.

⁸⁴ Bezeichnung oder Name des einzelnen Wasserversorgungsgebiets, aus Tab. 2.

⁸⁵ Angabe mehrerer Kategorien ist durch Komma getrennt möglich. Codeliste siehe Tab. 19

Tab. 10: Informationen zur Ursache und Abhilfemaßnahmen der berichtspflichtigen Vorfälle in Tab. 9

Vorfall ID ⁸⁶	Ursache des Vorfalls (Code) ⁸⁷	Abhilfemaßnahme (Code) ⁸⁸	Abhilfe Start (Datum)	Abhilfe Ende (Datum)	Bemerkungen

⁸⁶ Eindeutiger ID-Code für den berichtspflichtigen Vorfall, aus Tab. 9

⁸⁷ Codeliste siehe Tab. 20

⁸⁸ Codeliste siehe Tab. 21

Tab. 11: Meldung über zugelassene Abweichungen nach § 66 TrinkwV. Es werden nur WVG gemeldet, in denen mindestens 10 m³ Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Tag verteilt oder mindestens 50 Personen versorgt werden.

Abweichung ID ⁸⁹	ID des WVG ⁹⁰	Bezeichnung des WVG ⁹¹	Ggf. Aktenzeichen der für die Zulassung einer Abweichung zust. Behörde	Triviale Abweichung (ja/nein) ⁹²	Triviale Abweichung, Begründung (Code) ⁹³	Triviale Abweichung, Begründung (max. 1500 Zeichen) ⁹⁴	Start der Abweichung (Datum) ⁹⁵	Ende der Abweichung (Datum) ⁹⁵	Volumen des abgegebenen Wassers (m ³ /Tag) ⁹⁵	Anzahl der betroffenen Bevölkerung ⁹⁵	.

⁸⁹ Eindeutiger ID-Code der zugelassenen Abweichung. Der ID-Code hat mit dem Ländercode zu beginnen, gefolgt von der eindeutigen ID, z.B. DERP001.

⁹⁰ Eindeutiger ID-Code des WVG (WVG-ID), aus Tab. 2.

⁹¹ Bezeichnung oder Name des einzelnen Wasserversorgungsgebiets, aus Tab. 2.

⁹² Die Zulassung einer Abweichung unter der aktuellen TrinkwV kann als trivial eingestuft werden, wenn die zuständige Behörde zu dem Ergebnis gelangt, dass die Wasserversorgung nicht unterbrochen oder eingeschränkt werden muss und die Abweichung mittels Gegenmaßnahmen binnen 30 Tagen behoben werden kann.

⁹³ Für jede zugelassene und als „trivial“ eingestufte Abweichung ist eine Begründung entsprechend der Codeliste in Tab. 30 einzutragen.

⁹⁴ Auszufüllen, wenn als Begründung „Ab2, Andere Gründe“ aus Codeliste (Tab. 30) ausgewählt wurde.

⁹⁵ Angabe optional, bei trivialen zugelassenen Abweichungen.

Fortsetzung Tab. 11

.	Sind relevante Lebensmittelunternehmen betroffen? (ja/nein) ⁹⁶	Abweichung unter der aktuell geltenden TrinkwV? (ja/nein) ⁹⁷	Grund der Abweichung (Code) ⁹⁸	ID der vorherigen Abweichung	Schlussfolgerungen der vorherigen Abweichung ⁹⁹	Start der vorherigen Abweichung (Datum)	Ende der vorherigen Abweichung (Datum)	Grund der vorherigen Abweichung (Code) ¹⁰⁰	Bemerkungen

⁹⁶ Angabe optional, bei trivialen zugelassenen Abweichungen. Lebensmittelunternehmen, die Trinkwasser in ihrem Produktionsprozess verwenden.

⁹⁷ Erstzulassung der Abweichung unter Geltung der TrinkwV in der Fassung vom 20. Juni 2023, daher nach dem 23. Juni 2023.

⁹⁸ Angabe optional, bei trivialen zugelassenen Abweichungen. Codeliste siehe Tab. 18

⁹⁹ Darstellung des Fortschritts zur Wiedereinhaltung des Grenzwertes zum Ende des Zeitraums der vorherigen zugelassenen Abweichung.

¹⁰⁰ Codeliste siehe Tab. 18

Tab. 12: Informationen zu Abhilfemaßnahmen für nicht-triviale zugelassene Abweichungen in Tab. 11.

Abweichung ID ¹⁰¹	Abhilfemaßnahme (Code) ¹⁰²	Abhilfe Start (Datum)	Abhilfe Ende (Datum)	Kosten der Abhilfemaßnahme (EUR)	Bemerkungen

¹⁰¹ Eindeutiger ID-Code der zugelassenen Abweichung, aus Tab. 11

¹⁰² Codeliste siehe Tab. 21

Tab. 13: Informationen zum aufgesetzten Programm für Kontrollmaßnahmen bei nicht-trivialen zugelassenen Abweichungen aus Tab. 11. Anzugeben sind der von der zugelassenen Abweichung betroffene Parameter, dessen Maßnahmenwert, der minimale und maximale Messwert sowie der Median-Wert der vergangenen drei Jahre.

Abweichung ID ¹⁰³	Parameter (Code) ¹⁰⁴	CAS-Nummer der Einzelsubstanz ¹⁰⁵	Name der Einzelsubstanz ¹⁰⁶	Maßnahmenwert ¹⁰⁷	Einheit des Maßnahmenwertes (Code) ¹⁰⁸	Häufigkeit der Probenahme	Probennahmzeitraum (Code) ¹⁰⁹	Stelle der Probenahme (Code) ¹¹⁰	Messwerte letzte drei Jahre - Minimum ¹¹¹	Messwerte letzte drei Jahre - Median ¹¹²	Messwerte letzte drei Jahre - Maximum	Bemerkungen

¹⁰³ Eindeutiger ID-Code der zugelassenen Abweichung, aus Tab. 11. Jede zugelassene Abweichung (Abweichung ID), darf in Tabelle 13 nur einmal vorkommen.

¹⁰⁴ Codeliste siehe Tab. 22

¹⁰⁵ Auszufüllen nur für Pestizide und PFAS.

¹⁰⁶ Auszufüllen nur für Pestizide und PFAS.

¹⁰⁷ Maßnahmenwert nach § 66 TrinkwV

¹⁰⁸ Codeliste siehe Tab. 23

¹⁰⁹ Codeliste siehe Tab. 26

¹¹⁰ Angabe mehrerer Probennahmestellen ist durch Komma getrennt möglich. Codeliste siehe Tab. 25. Die Probennahmestellen beziehen sich auf das aufgesetzte Programm für Kontrollmaßnahmen und sind unabhängig von den hier zu berichteten Kenndaten der Messwerte der letzten drei Jahre.

¹¹¹ Teil der Angaben nach § 69 (1) Nr. 5 TrinkwV in Bezug auf die Angabe nach § 66 (4) TrinkwV. Messwerte unter der Bestimmungsgrenze sind als 0 anzugeben.

¹¹² Für die Berechnung des Medians sind Messwerte unter der Bestimmungsgrenze als 0 einzubeziehen. Alle in die Berechnung eingeflossenen Einzelmesswerte sind in Tab. 8 aufzuführen.

Tab. 14: Informationen über die produktspezifischen Parameter Acrylamid, Epichlorhydrin und Vinylchlorid.

Parameter	Erläuterungen, wie die Einhaltung der Anforderungen sichergestellt ist ¹¹³
Acrylamid	
Epichlorhydrin	
Vinylchlorid	

¹¹³ Wird Trinkwasser auch auf Acrylamid, Epichlorhydrin oder Vinylchlorid chemisch analysiert, dann ist das in dieser Tabelle zu vermerken.

Tab. 15: Information über die Ergebnisse der Nachforschungen bei Überschreitung des Grenzwertes für Clostridium perfringens (einschließlich Sporen) im WVG gemäß Anlage 3 Teil I TrinkwV.

Bezeichnung des WVG ¹¹⁴					
ID des WVG ¹¹⁵					
Datum der ersten Feststellung der Überschreitung:					
Zeitspanne bis zur Beseitigung der Überschreitung (in Tagen):					
Festgestellte Überschreitung (Anzahl/100 ml; maximal 3 Messwerte):					
Zusätzliche Überschreitungen bei coliformen Bakterien, E. coli, Enterokokken (Ja/Nein):					
Ursache(n) für die Überschreitung ¹¹⁶ :					
UR Missstände im Ressourcenschutz					
UR1 Kontamination des Rohwassers mit Abwässern					
UR2 Kontamination des Rohwassers durch Wildtiere					
UR3 Zufluss kontaminierten Oberflächenwassers					
UR4 Intensive Tierhaltung oder Gülleausbringung im Schutzgebiet					
UA Missstände in der Aufbereitung					
UA1 Aufbereitung ohne partikelabscheidende Stufe					
UA2 Trübungswerte über 1,0 NTU					
UN Undichte Rohrleitungen im Verteilungsnetz					
US Andere Ursachen (Beschreibung) ¹¹⁷					
Getroffene Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität					
MR Ressourcenschutz im Einzugsgebiet					
MA Optimierung der Aufbereitung					
MN Rohrnetzpflege					
MÜ (zeitlich begrenzte) vermehrte/zusätzliche Untersuchung/Nachbeprobung					
MD Zusätzliche Desinfektion					
MS Andere Maßnahmen (Beschreibung) ¹¹⁷					

¹¹⁴ Bezeichnung oder Name des einzelnen Wasserversorgungsgebiets, aus Tab. 2.

¹¹⁵ Eindeutiger ID-Code des WVG (WVG-ID), aus Tab. 2.

¹¹⁶ Zutreffendes ankreuzen; es können mehrere Codes zutreffen.

¹¹⁷ Andere Ursache(n) oder getroffene Maßnahme(n) zusätzlich in Textform darlegen.

Tab. 16: Art der im Bundesland öffentlich zugänglichen Informationen.

Art der verfügbaren Informationen	Ja/Nein	Fundstelle/Quelle der Information ¹¹⁸
16.1 Landesweite Zusammenfassung über die Einhaltung der TW-RL und TrinkwV		
16.2 Regionale Zusammenfassung über die Einhaltung der TW-RL und TrinkwV		
16.3 Zusammenfassung der Einhaltung der TW-RL und TrinkwV bezogen auf das WVG		
16.4 Einzelne Untersuchungsergebnisse für das WVG		
16.5 Untersuchungsergebnisse für WVG (in denen im Durchschnitt mindestens 10 m ³ /Tag verteilt oder mindestens 50 Personen versorgt werden)		
16.6 Untersuchungsergebnisse für sehr kleine WVG (in denen im Durchschnitt weniger als 10 m ³ /Tag verteilt oder weniger als 50 Personen versorgt werden)		
16.7 Informationen über Einhaltung strengerer nationaler Standards		
16.8 Informationen über Einhaltung zusätzlicher nationaler Standards		
16.9 Informationen auf der Ebene eines WVG über Überschreitungen		
16.10 Informationen über die Trinkwasserressource(n) im betreffenden WVG		
16.11 Sonstiges		

¹¹⁸ Bei dem Ort sollte es sich um die Stelle handeln, an die sich die EU-Kommission wenden kann, um die jeweils aufgeführten Arten von Informationen zu erhalten.

Tab. 17: Kommunikation der im Bundesland verfügbaren, aggregierten Informationen über die Qualität des Trinkwassers.

Medium	Ja/Nein	Fundstelle/Quelle der Information ¹¹⁹
17.1 Webseite		
17.2 Jahresbericht (Bundesland)		
17.3 Jahresbericht (regional) ¹²⁰		
17.4 Informationsblätter		
17.5 Rundschreiben		
17.6 Wasserrechnungen ¹²¹		
17.7 Öffentliche Veranstaltungen ¹²²		
17.8 Lokalzeitungen		
17.9 Öffentlich zugängliche Akten ¹²³		
17.10 Sonstiges		

¹¹⁹ Bei dem Ort sollte es sich um die Stelle handeln, an die sich die EU-Kommission wenden kann, um die jeweils aufgeführten Arten von Informationen zu erhalten.

¹²⁰ Werden jährliche Berichte über die Trinkwasserqualität auf WVU-, Landkreis- oder Regierungsebene veröffentlicht?

¹²¹ Informationen zur Qualität von Trinkwasser in den Wasserrechnungen an die Kunden.

¹²² Wird auf öffentlichen Veranstaltungen über die Wasserqualität informiert, z.B. Tag der offenen Tür, öffentliche Verbandsversammlung, Gemeinderatssitzung, Kreistagssitzung, Ausschusssitzungen?

¹²³ Hier sind Akten gemeint, die vom Wasserversorger, dem Gemeinderat oder der Regierungsbehörde bzw. dem Ministerium geführt und von jeder Person während der Öffnungszeiten eingesehen werden können.

Tab. 18: Codes für den Grund der Abweichung (zu Tab. 11)

Grund der Abweichung	
Code	Beschreibung
newCatchmentArea	Neues Einzugsgebiet der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung
newSourceOfPollutionOrMonitoredParameter	Neue Verunreinigungsquelle im bestehenden Einzugsgebiet der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung oder Parameter, der erstmals nach dem 24. Juni 2023 zu untersuchen war
exceptionalSituation	Unvorhergesehene und außergewöhnliche Situation in einem bestehenden Einzugsgebiet der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung mit voraussichtlich zeitlich begrenzten Überschreitungen der Grenz- oder Höchstwerte
other	Anderer Grund

Tab. 19: Codes für die Kategorie des Vorfalls (zu Tab. 9)

Kategorie des Vorfalls	
Code	Beschreibung
catchmentRelated	Auf Einzugsgebiet zurückzuführen
treatmentPlantRelated	Auf Wasserwerk zurückzuführen
publicDistributionNetworkRelated	Auf öffentliches Verteilungsnetz zurückzuführen
domesticDistributionSystemRelated	Auf häusliche Trinkwasserinstallation zurückzuführen
other	Anderer Grund
unknown	Unbekannt

Tab. 20: Codes für den Grund eines Vorfalls oder einer Überschreitung (zu Tab. 7 oder Tab. 10)

Grund für einen Vorfall oder eine Überschreitung	
Code	Beschreibung
accidentalPollution	Verschmutzung durch einen Unfall/Havarie
flooding	Hochwasserereignis
outbreak	Ausbruch
physicalDisaster	Technischer Unfall
prolongedDrought	Ausgedehnte Dürre/Trockenheit
treatmentFailure	Missstände in der Aufbereitung
waterInterruptionUnplanned	Ungeplante Unterbrechung der Wasserversorgung
waterScarcity	Wassermangel
other	Anderer Grund
unknown	Unbekannt

Tab. 21: Codes für die Beschreibung von Abhilfemaßnahmen (zu Tab. 7, Tab. 10 oder Tab. 12)

Beschreibung der Abhilfemaßnahme	
Code	Beschreibung
catchmentRelatedActionsToTerminateOrMitigateCause	Auf Einzugsgebiet zurückzuführen: Maßnahme(n) zur Behebung bzw. Minderung der Ursache (C1)
catchmentRelatedActionsReplaceSource	Auf Einzugsgebiet zurückzuführen: Maßnahme(n) zum Ersatz der Wasserressource (C2)
domesticNetworkCorrectDefectiveComponent	Häusliche Trinkwasserinstallation: Austausch, Abtrennung oder Reparatur defekter Teile (D1)
domesticNetworkCorrectContaminatedComponent	Häusliche Trinkwasserinstallation: Mechanische/chemische Reinigung und/oder Desinfektion verunreinigter Teile (D2)
emergencyActionInformationToAffectedConsumers	Benachrichtigung der Verbraucherinnen und Verbraucher und Anweisungen (z. B. Entnahmeverbot, Abkochgebot, vorübergehende Gebrauchseinschränkung) (E1)
emergencyActionProvisionOfAlternativeSupply	Vorübergehende Bereitstellung einer alternativen Trinkwasserversorgung (z. B. Wasser in Flaschen, Behältern, Tankwagen) (E2)
emergencyActionRestrictionForSensitiveUsers	Notfallmaßnahmen im Sinne der Gesundheit und Sicherheit: Einschränkungen für sensitive Verbraucherinnen und Verbraucher (E3)
emergencyActionProhibitionOfUse	Notfallmaßnahmen im Sinne der Gesundheit und Sicherheit für Verbraucherinnen und Verbraucher: vorübergehende Gebrauchseinschränkung (E4)
publicNetworkCorrectDefectiveComponent	Auf öffentliches Verteilungsnetz zurückzuführen, Austausch, Abtrennung oder Reparatur defekter Teile (P1)
publicNetworkCorrectContaminatedComponent	Auf öffentliches Verteilungsnetz zurückzuführen: Mechanische/chemische Reinigung und/oder Desinfektion verunreinigter Teile (P2)
securityMeasurePreventionOfUnauthorisedAccess	Sicherungsmaßnahmen, um Zutritt durch Unbefugte zu verhindern (S1)
treatmentRelated	Aufbereitung: Einführung, Aufrüstung oder Ertüchtigung der Aufbereitung (T1)
none	Kein Handeln erforderlich (N)
other	Andere (O)

Tab. 22: Codes für die Angabe des Parameters (zu Tab. 3, Tab. 6, Tab. 8 oder Tab. 13)

Parameters
EEA_34-01-5 – Pestizide (aktive Verbindung in den Pestiziden, inklusive ihrer Metabolite, Abbau- und Reaktionsprodukte)
Enterokokken
<i>Escherichia coli</i> (E. coli)
1,2-Dichlorethan
Antimon
Arsen
Benzo-(a)-pyren
Benzol
Bisphenol A
Blei
Bor
Bromat
Cadmium
Chlorat
Chlorit
Chrom
Cyanid
Fluorid
Halogenessigsäuren (HAA-5)
Kupfer
Microcystin-LR
Nickel
Nitrat
Nitrat/Nitrit Formel
Nitrit am Ausgang des Wasserwerks
Nitrit in der Verteilung an der Wasserentnahmestelle
Pestizide - insgesamt
Pestizide - einzeln
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
Quecksilber
Selen
PFAS - einzeln
Summe PFAS-20
Summe PFAS-4
Tetrachlorethen und Trichlorethen
Trihalogenmethane
Uran
Aluminium
Ammonium

Calcitlösekapazität
Chlorid
<i>Clostridium perfringens</i>
Coliforme Bakterien
Eisen
Elektrische Leitfähigkeit
Färbung
Geruch
Geschmack
Koloniezahl bei 22 °C
Koloniezahl bei 36 °C
Mangan
Natrium
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)
Oxidierbarkeit
Radon-222
Richtdosis
Sulfat
Tritium
Trübung
Wasserstoffionenkonzentration
Acrylamid
Epichlorhydrin
Vinylchlorid

Tab. 23: Codes für die Maßeinheit des Messwertes (zu Tab. 6, Tab. 8 und Tab. 13)

Einheit des Parameters	
Code	Beschreibung
[CFU]/dL	Kolonie bildende Einheiten pro Deziliter
[PFU]/dL	Plaque bildende Einheiten pro Deziliter
[pH]	pH
{NTU}	Nephelometrischer Trübungswert
m^{-1}	pro Meter
mg/L	Milligramm pro Liter
mg{CaCO ₃ }/L	Milligramm Calciumcarbonat pro Liter
mg{O ₂ }/L	Milligramm Sauerstoff pro Liter
ug/L	Mikrogramm pro Liter
uS/cm	Mikrosiemens pro Zentimeter
mSv/a	Millisievert pro Jahr
Bq/L	Becquerel pro Liter
mg{C}/L	Milligramm Kohlenstoff pro Liter

Tab. 24: Codes für die Angabe zur Qualität des Messwertes¹²⁴ (zu Tab. 8)

Qualität des Messwertes	
Code	Beschreibung
A	Messwert ist als korrekt bestätigt
N	Fehlender Messwert; Messwert ist nicht relevant oder signifikant
O	Fehlender Messwert; keine weiteren Informationen verfügbar

Tab. 25: Codes für die Angabe der Stelle der Einhaltung oder Stelle der Einhaltung der Anforderung (zu Tab. 4, Tab. 6, Tab. 8 oder Tab. 13)

Stelle der Probennahme	
Code	Beschreibung
V	Verteilungsnetz
Z	Zapfhahn, Wasserhahn
P	Abfüllung von Flaschen oder Container/Behälter
N	Stelle der Verwendung in einem Lebensmittelunternehmen
T	Wassertransport-Fahrzeug
W	Wasserwerk / Wasserwerksausgang
Ü	Übergabestelle zur Gebäude- oder Hausinstallation ¹²⁵

Tab. 26: Codes für die Angabe des Zeitrahmens bezogen auf den Probennahmezeitraum (zu Tab. 13)

Zeitrahmen	
Code	Beschreibung
a	Jahr
d	Tag
mo	Monat
wk	Woche

¹²⁴ Grundsätzlich sind alle übermittelten Ergebnisse qualitätsgesichert. Daher ist der Code A vorausgewählt. Die Codes N und O gibt es für die Konsistenz zum Datenformat für die EU-Berichterstattung.

¹²⁵ Übergabestelle oder einer dem entsprechenden Probennahmenstelle.

Tab. 27: Codes für die Angabe des Zeitrahmens bezogen auf den Zeitrahmen der Einschränkung oder Unterbrechung (zu Tab. 6)

Zeitrahmen	
Code	Beschreibung
I	Umgehend, daher nicht mehr als 1 Tag
VK	Sehr kurzfristig, d. h. nicht mehr als 1 Woche
S	Kurzfristig, d.h. nicht mehr als 30 Tage
M	Mittelfristig, d.h. mehr als 30 Tage, aber nicht mehr als ein Jahr
L	Langfristig, d.h. mehr als ein Jahr

Tab. 28: Codes für die Angaben zur Schließung des WVG (zu Tab. 2)

Schließung des WVG	
Code	Beschreibung
WQ	Schlechte Wasserqualität, bei ein oder mehreren Parametern konnte der Grenzwert über längeren Zeitraum (z. B. 2 mal 3 Jahre) nicht eingehalten werden, geeignete Abhilfemaßnahmen waren nicht erfolgreich oder möglich
NF	Schließung wegen Neufestlegung von WVG oder Zuordnung zu anderem(n) WVG
OB	Andere Gründe für geänderte Trinkwasserbereitstellung

Tab. 29: Codes für die Angabe der Begründung für triviale Überschreitungen (zu Tab. 6)

Begründung für triviale Überschreitung	
Code	Beschreibung
Ue1	Es wurden keine Maßnahmen nach § 63 i.V. mit § 62 (1) Nr. 1 TrinkwV angeordnet.
Ue2	Nach Beurteilung der Behörde nach § 62 Abs. 3 TrinkwV stellte das Vorhandensein radioaktiver Stoffe im Trinkwasser kein Risiko für die menschliche Gesundheit dar.
Ue3	Andere Gründe

Tab. 30: Codes für die Angabe der Begründung für triviale zugelassene Abweichungen (zu Tab. 11)

Begründung für triviale zugelassene Abweichung	
Code	Beschreibung
Ab1	Die Wasserversorgung wurde nicht unterbrochen oder eingeschränkt und die zugelassene Abweichung war mittels Gegenmaßnahmen binnen 30 Tagen behoben.
Ab2	Andere Gründe

Anhang zu Tab. 2 (informativ): Beispiele

Tab. 2, Tabellenfeld: Informationen über Änderungen der WVG				
...				
Landescode	DEXX			
Jahr	2014			
WVG-ID des geschlossenen WVG	Datum der Schließung	Gründe der Schließung	WVG-ID des neuen WVG	Datum der Einrichtung
Beispiel „Schließung und Einrichtung“				
DExx-15375-19	15.01.2014	NF	DExx-15375-1	15.01.2014
Beispiel „Teilung“				
DExx-15375-19	15.01.2014	NF	DExx-15375-1	19.01.2014
DExx-15375-19	15.01.2014	NF	DExx-15375-2	27.01.2014
DExx-15375-19	15.01.2014	NF	DExx-15375-3	29.01.2014
Beispiel „Zusammenlegung“				
DExx-15375-19	15.01.2014	NF	DExx-15375-1	19.01.2014
DExx-15375-20	15.01.2014	NF	DExx-15375-1	19.01.2014
DExx-15375-21	15.01.2014	NF	DExx-15375-1	29.01.2014
Beispiel „Einrichtung“ eines neuen WVG innerhalb des Berichtsjahres				
				15.06.2014